

für den Selektivvertrag §73c

Zur Erstellung der Abrechnung im Rahmen der Hausarzt- und Facharztverträge mit dem Hausärzteverband und der MEDIVERBUND Dienstleistungs-GmbH

Praxisform

Einzelpraxis Praxisgemeinschaft Gemeinschaftspraxis/BAG MVZ ÜBAG

Antragsteller:in:

Titel / Name / Vorname BSNR
Straße Hausnr.
PLZ / Ort
E-Mail Tel.

BESTELLUNG

Hiermit bestelle ich folgende Software Komponenten und die damit verbundenen Dienstleistungen gemäß beigefügter Servicebedingungen. Bitte ankreuzen an welchen Kassenmodulen Sie teilnehmen.

Grundmodul einmalig	€ 297,50
Software-Modul-Wartung FaV (monatlich) inkl. Prüfmodul HÄVG	€ 65,-
<input type="checkbox"/> Kassenmodul AOK Ba-Wü monatlich	€ 7,50
<input type="checkbox"/> Kassenmodul BKK VAG monatlich	€ 7,50
<input type="checkbox"/> Kassenmodul Bosch-BKK monatlich	€ 3,50
<input type="checkbox"/> Kassenmodul BKK GWQ monatlich	€ 7,50
<input type="checkbox"/> Kassenmodul IFAP(Arzneimitteldatenbank) für Ärzte monatlich	€ 9,40

(Bitte nur ankreuzen wenn Sie Medikamente verschreiben)

Beginn Quartal Ort / Datum Unterschrift

ZAHLUNG

Hiermit ermächtige ich die psyprax GmbH widerruflich, die fälligen Zahlungen mittels SEPA-Lastschriftmandat zu der Gläubiger-Identifikationsnummer: DE 96ZZZ00000515057 von folgendem Konto einzuziehen:

IBAN DE BIC
Ort / Datum
Name, Vorname
Praxisstempel Unterschrift

1. Geltungsbereich

Es gelten grundsätzlich die allgemeinen Geschäftsbedingungen der psyprax.

Diese Servicebedingungen dienen als Ergänzung zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen und gelten ausschließlich für das Software-Modul der psyprax an Ärzte und Psychotherapeuten (nachfolgend Nutzer genannt), welche an Hausarzt- oder Facharztverträge mit dem Hausärzterverband oder der MEDIVERBUND Dienstleistungs-GmbH teilnehmen. Zu den Leistungen zählen im Einzelnen:

- Grundmodul:
- Grundmodul Software-Update
- Kassenmodul AOK Ba-Wü
- Kassenmodul Bosch-BKK
- Kassenmodul TK, DAK, BKK VAG
- IFAP
- Managementgesellschaft-Gebühr je LANR (gekapselter Kern)

2. Vertragsschluss

Der Vertrag kommt dadurch zustande, dass der Kunde einen Unterschriebenen Vertrag an psyprax sendet

Der Vertrag wird vorbehaltlich der Software gestützten Realisierbarkeit geschlossen.

Der Vertrag wird vorbehaltlich des Status des regionalen Selektivvertrags geschlossen, zu dessen Abrechnung das Software-Modul nötig ist.

3. Leistungen der psyprax GmbH

psyprax ist für Kunden an Werktagen montags bis freitags in der Zeit von 09:00 – 17:00 Uhr über die Servicehotline erreichbar.

Während der Vertragslaufzeit stellt PsyPrax dem Kunden die nötigen Softwareupdates zur Verfügung, um den vertragsmäßigen Gebrauch zu gewährleisten.

psyprax behält sich vor im Falle der Supportleistung die über den Software-Modul Support hinausgeht eine Rechnung zu stellen in Höhe von € 40,00 (brutto) die angefangene halbe Stunde.

4. Laufzeit des Vertrages, Kündigung

Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen, endet jedoch frühestens 12 Monate nach Installation des Software-Moduls

Der Vertrag ist beiderseits mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende kündbar.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

5. Zahlungsbedingungen

5.1 Zahlungspflicht

Der Nutzer ist zur Zahlung der vereinbarten Entgelte gemäß Software-Modul Vertrag verpflichtet.

5.2 Fälligkeit

Das einmalige Entgelt für den Erwerb des Grundmoduls, ist nach Erhalt der Software fällig

Das monatliche Entgelt für die einzelnen Software-Moduls wird jeweils im Voraus zum Monatsanfang fällig.

Die Zahlung des monatlichen Entgeltes erfolgt durch Einzug per Lastschriftverfahren.

Sofern ein Rücklastschriftverfahren erfolgt, ist psyprax berechtigt € 15 Bearbeitungsgebühr in Rechnung zu stellen.

5.3 Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug wird eine Mahngebühr von € 15 fällig.

5.4 Aufrechnung

Der Nutzer ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt und unstrittig sind.

7. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Servicebedingungen unwirksam sein oder sich als lückenhaft erweisen, berührt dies nicht die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen.

Die Vertragsparteien werden vielmehr - gegebenenfalls in der gebührenden Form - die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine solche Regelung ersetzen bzw. die Vertragslücke durch eine solche Regelung ausfüllen, mit denen der von ihnen verfolgte wirtschaftliche Zweck am ehesten erreicht werden kann.